

Regelung einer Abmeldung vom Religionsunterricht

Allgemeine Informationen (vgl. §100 Schulgesetz Bad.-Württ., VwV 2000/2001)

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist Pflicht für diejenigen Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft dieser Unterricht angeboten wird.

Für wen Religionsunterricht nicht als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet ist, wer keiner Religionsgemeinschaft angehört und wer sich vom Religionsunterricht abgemeldet hat, ist (ab Klassenstufe 7) zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet.

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht nehmen religionsmündige Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) durch Vorlage einer selbst verfassten und ordnungsgemäß unterschriebenen schriftlichen Erklärung vor (DIN A 4, Briefkopf mit Name, Klasse, Datum ... ordentlich und mit Begründung). Dabei müssen Glaubens- und Gewissensgründe für den Wechsel vorgebracht werden, die der Teilnahme am Religionsunterricht entgegenstehen. Eine Überprüfung dieser Gründe findet nicht statt.

Zum Übergabetermin der Erklärung sind die Erziehungsberechtigten eingeladen.

Bei jüngeren Schülerinnen und Schülern bestimmen die Erziehungsberechtigten (ab Vollendung des 12. Lebensjahrs nur mit Einverständnis ihres Kindes) über die Teilnahme am Religionsunterricht. Deshalb ist die schriftliche Erklärung für Kinder bis 11 Jahren von den (beiden) Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, ab dem Alter von 12 Jahren bis 14 Jahren zusätzlich vom Kind selbst.

Ein Austritt aus dem Ethikunterricht ist nur zulässig, wenn anschließend Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach besucht wird.

Ein Wechsel zwischen Unterricht verschiedener Konfessionen ist nur auf zwei Halbjahre befristet und mit Einverständnis der beiden Religionslehrkräfte möglich.

Kurstufe: Religionslehre kann als Kernfach nur gewählt werden, wenn in Klasse 10 Unterricht in Religionslehre besucht wurde. Die gleiche Regel gilt für das Fach Ethik: Es kann nur dann als Kernfach gewählt werden, wenn es in Klasse 10 besucht wurde.

Ebenfalls setzt die Wahl als mündliches Prüfungsfach voraus, dass das jeweilige Fach bereits in Klasse 10 besucht wurde. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Wahl als mündliches Prüfungsfach aber dennoch möglich, wenn mit einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fachlehrkraft des Kurses entsprechende Fachkenntnisse nachgewiesen wurden.

Regelung des Verfahrens am Hebel-Gymnasium:

Zurzeit wird Ethikunterricht ab Klassenstufe 7 angeboten.

Eine schriftliche, wie oben erläutert unterschriebene Erklärung zur Abmeldung vom Religionsunterricht ist **innerhalb der ersten beiden Schulwochen des ersten bzw. des zweiten Schulhalbjahres abzugeben, und zwar Freitags in den beiden großen Pausen bei der Schulleitung.**

Der Ummeldung religionsmündiger Schülerinnen und Schülern ist eine kurze schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen, wenn diese der Einladung zur Teilnahme an diesem Termin nicht folgen werden.

Damit auch die Lehrkräfte frühzeitig informiert sind, verabschiedet man sich von der bis dahin unterrichtenden Lehrkraft und meldet sich bei der aufnehmenden Lehrkraft zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde im neuen Unterrichtsfach an.